



FLUSSBAD^{EV}
BERLIN



Satzung

des Flussbad Berlin e.V.

Präambel

Im Jahr 1998 hat der Berliner Architekten und Künstler Jan und Tim Edler (in Zusammenarbeit mit Denise Dih) erstmals die Idee zum Projekt „Flussbad im Spreekanal“ (im folgenden „das Projekt“ genannt) veröffentlicht und diese Idee bisher im Rahmen ihres Studios realities:united weiterverfolgt.

Das Projekt verbindet Maßnahmen der Stadtentwicklung, des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung, und hat sich die langfristige teilweise Umnutzung des Spreekanals in Berlin-Mitte zu einem Flussbad gesetzt, was zugleich insbesondere die Konzeption und Planung des Wasserhaushaltes und der biologischen Reinigung des Flusswassers im Bereich des Kanals vor dem Bad und die Anlage eines Parks und sonstiger Einrichtungen des Bades beinhaltet.

Einzelheiten zu dem Projektentwurf sind zu finden unter www.flussbad.realu.de.

Der Verein Flussbad e.V. hat sich zum Ziel gesetzt die Idee des Projektes zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Flussbad Berlin e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung des Projektes „Flussbad im Spreekanal“ zur Schaffung eines öffentlich zugänglichen Naherholungsgebietes am Spreekanal und zur Schaffung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren in diesem Gebiet.
- (2) Hierbei verfolgt der Verein den Zweck der Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Der Verein wird hierzu insbesondere
 - a. finanzielle Mittel für die Durchführung des Projektes einwerben,
 - b. eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung des Projekts erstellen,
 - c. die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten des Projektes informieren,
 - d. die Ausstellungen zum Thema Gestaltung der Stadtmitte veranstalten,
 - e. die Planung und den Umbau des Gebietes übernehmen, soweit das Land Berlin hierzu Unterstützung benötigt

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben, die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung festsetzen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Voraussetzung der Fördermitgliedschaft ist zusätzlich die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins, sie unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung und durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung..
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Fördermitglieder haben keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte, im Übrigen aber die gleichen Recht wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied...
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Die Mindestbeiträge für Mitglieder und Fördermitglieder können unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, wenn der Beitritt im ersten Quartal erfolgt, 3/4 bei einem Beitritt im zweiten Quartal, 1/2 bei einem Beitritt dritten Quartal und 1/4 bei einem Beitritt im letzten Quartal. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Architekten Tim und Jan Edler bzw. ein Repräsentant der Autorengruppe des Projekts sind unabhängig davon, welche Funktion sie im Übrigen einnehmen, immer einzeln oder gemeinsam berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Projekt;
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

- (1) Es kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat repräsentiert die Ziele des Vereins nach außen und berät den Vorstand. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand ernannt. Das Amt eines Beiratsmitglieds ist unbefristet. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können ein Beiratsmitglied auf eigenen Wunsch oder aufgrund Beschlusses des Amtes entheben. Der Vorstand ist gegenüber dem Beirat auskunftspflichtig.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Kunst und Kultur.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.11.2012 errichtet.

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 30.01.2013 geänderte Satzung.